

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2015/2016

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

LE03+04

Der rote Faden:

- Wiederholung
- Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland
- Rechtsfolgen bei Verstößen
- Zivilrechtliche Haftung des Unternehmers

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

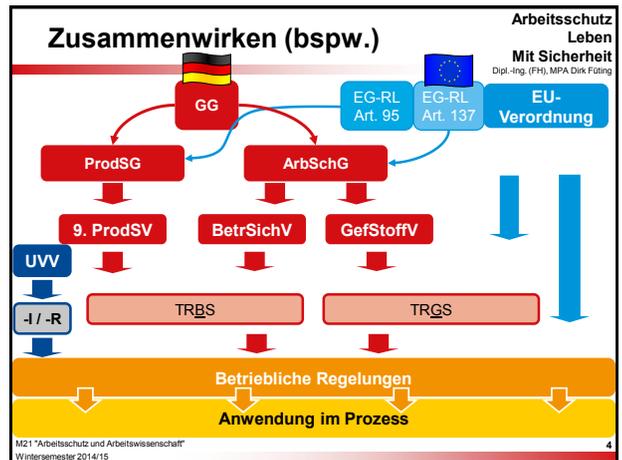
2

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Wiederholung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

3



**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitssicherheitsgesetz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch
Artikel 3 (5) des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

5

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes
Betriebsärzte und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu
bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der
Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden
Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen
entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische
Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der
Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden
Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

6

Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

**Siebtes Buch Sozialgesetzbuch –
Gesetzliche Unfallversicherung
(Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)**

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

7

SGB VII §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der
Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und
Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte
Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die
Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit
allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder
ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

8

SGB VII §15 (1)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können ... als autonomes
Recht Unfallverhütungsvorschriften ... erlassen, ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

9

Weitere Rechtsvorschriften

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

- Chemikaliengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

10

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsrecht → Kündigung, Abmahnung

Zivilrecht → Schadenersatz, Regress

Ordnungswidrigkeitenrecht → Geldbuße

Strafrecht → Geldstrafe, Freiheitsstrafe

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

11

Kündigung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus
wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer
dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des
Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider
Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum
Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten
Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden
kann.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15

12

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Zivilrechtliche Haftung

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen
§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.
...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 13

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung

zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 14

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Bedingter Vorsatz

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung

verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 15

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Fahrlässigkeit

BGB §276

...

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 16

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Ordnungswidrigkeitenrecht

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 17

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Strafvorschriften

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften
Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung **beharrlich wiederholt**

oder

2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung **Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet**.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 18

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Arbeitschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 19

Straftaten gegen das Leben

Arbeitschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 20

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 21

Haftungsablösung des Unternehmers

Arbeitschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 22

Aufbau der UV-Träger ...

Arbeitschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 23

Unfallkasse Berlin

Arbeitschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fötting

UKB
Unfallkasse Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung

Culemeyerstr. 2
12277 Berlin-Mariendorf
Tel.: 7624-0

Der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die öffentlichen Dienste des Landes Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2014/15 24

System der sozialen Sicherung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 25

Die Aufgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting



Prävention und Erste Hilfe
Beratung, Schulung, Überwachung



Rehabilitation
Heilbehandlung, Berufshilfe



Geldleistungen
Verletztengeld, Übergangsgeld bei Berufshilfe,
Verletztenrente, Renten an Hinterbliebene

Kein Schmerzensgeld!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 26

Der Kreis der versicherten Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Versicherung kraft Gesetzes (Beispiele aus § 2 SGB VII)



Beschäftigte



Hilfeleistende



Schüler, Studenten und
Kinder in Tageseinrichtungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 27

Versicherte Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Gegen Arbeitsunfall sind ferner
Personen versichert, die wie ein
Versicherter tätig werden ...
(§ 2 Abs. 2 SGB VII)



... z.B.:

Jedoch:
Keine Beamte!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 28

Aufwendungen der UVT 2013

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

ca. 10,9 Mrd. € Entschädigungsleistungen der
gesetzlichen Unfallversicherung
(Tabelle TK 1, Pos.-Nr. 40-59)

ca. 13,9 Mrd. € Gesamtaufwand der
gesetzlichen Unfallversicherung

Quelle: SUGA, Tabelle TK 1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 29

Die Unfallanzeige

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII § 193
(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem
Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen,
wenn

Versicherte getötet
oder
so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage
arbeitsunfähig werden.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 30

§ 8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 31

Beispiel Arbeitsunfall

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Jahr der Kinder zwischen 0 und 25 Jahren sowie in Schul- oder Berufsausbildung: Reinigungsfrau (1) 1 (2) 1 (3) 1 (4) 1 (5) 1 (6) 1 (7) 1 (8) 1 (9) 1 (10) 1 (11) 1 (12) 1 (13) 1 (14) 1 (15) 1 (16) 1 (17) 1 (18) 1 (19) 1 (20) 1 (21) 1 (22) 1 (23) 1 (24) 1 (25) 1 (26) 1 (27) 1 (28) 1 (29) 1 (30) 1 (31) 1 (32) 1 (33) 1 (34) 1 (35) 1 (36) 1 (37) 1 (38) 1 (39) 1 (40) 1 (41) 1 (42) 1 (43) 1 (44) 1 (45) 1 (46) 1 (47) 1 (48) 1 (49) 1 (50) 1 (51) 1 (52) 1 (53) 1 (54) 1 (55) 1 (56) 1 (57) 1 (58) 1 (59) 1 (60) 1 (61) 1 (62) 1 (63) 1 (64) 1 (65) 1 (66) 1 (67) 1 (68) 1 (69) 1 (70) 1 (71) 1 (72) 1 (73) 1 (74) 1 (75) 1 (76) 1 (77) 1 (78) 1 (79) 1 (80) 1 (81) 1 (82) 1 (83) 1 (84) 1 (85) 1 (86) 1 (87) 1 (88) 1 (89) 1 (90) 1 (91) 1 (92) 1 (93) 1 (94) 1 (95) 1 (96) 1 (97) 1 (98) 1 (99) 1 (100)

Untergraduelle (sonstige) Tätigkeiten und Schulvergangenheit, auch bei Auszubildenden:
Hauswirtschaft

An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller-Typ Bezeichnen)
Hand

1) Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte bei?

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

2) Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zweig) ICH War diese Person Augenzeuge? ja nein

3) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)
Beim Hammern von Rohmaterial, Fleischwurst, im Topf mit Wasser platzte die Wurst explosionsartig. Das kochende Wasser spritzte über meine rechte Hand

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 32

Beispiel Körperersatzstücke

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

36 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zweig) ICH War diese Person Augenzeuge? ja nein

37) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)
Beim Bücken nach Material stieß ich mit dem Mund an die Maschine, da bei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Abseuger.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 33

Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

37) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)
Feh, bin auf dem Boden um ein Buch zu holen und



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 34

Verbotswidriges Handeln

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

SGB VII Begriff des Versicherungsfalls

§ 7 (2)

„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.“



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 35

Auch ein Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

3) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeienstelle)
Übelkeit in der Straßenbahn, Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen(.) Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)

Folge des „Umfallens“: Platzwunde am Kopf

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2014/15 36

Auf Wiedersehen!

**Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit**
Dipl.-Ing. (FH), MPA Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien**
Heimweg.

Bis zum nächsten Mal, am **19.10.2015**.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit"
Sommersemester 2015